

Hinweise

zur Annahme und ggf. Mängelanzeige bei von der DFG beschafften Geräten

1 Reklamationen – Mängelanzeige

Bei der Beschaffung von Geräten durch die DFG für DFG-finanzierte Projekte obliegt der Projektleitung die Prüfung der ordnungsgemäßen Lieferung bzw. die Abnahme der Geräte sowie die Mängelfeststellung und Mängelanzeige. Das bedeutet, dass die **gelieferten Geräte sofort ausgepackt und einer Funktionsprüfung unterzogen werden müssen**, sofern nicht ausdrücklich die Anwesenheit des Verkäufers vereinbart ist. Hierbei festgestellte Mängel, die von der Lieferfirma zu vertreten sind (z. B. infolge mangelhafter oder nicht sachgerechter Verpackung, Fehlen oder Nichtfunktionieren einzelner Teile bzw. der Gesamtlieferung, Fehllieferung, nichterfüllte Spezifikationen, sonstige Mängel), sind unverzüglich der Firma schriftlich mitzuteilen. Die Mängel sind möglichst genau zu definieren. **Der Deutschen Forschungsgemeinschaft – Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik – ZBS** – sind Kopien dieser Schreiben zuzuleiten.

Sofern eine förmliche Abnahme durchgeführt wird, bestätigt die Projektleitung mit ihrer Unterschrift unter dem Abnahmeprotokoll nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung, sondern auch, dass die Spezifikationen, Leistungsdaten usw. erfüllt sind. Schadensersatzan-

sprüche gegenüber der Lieferfirma kann bis zur Übereignung an die Einrichtung nur die Deutsche Forschungsgemeinschaft als Auftraggeber und Vertragspartner der Lieferfirma geltend machen.

2 Transportschäden

Bei Schäden an Bahn-, Post-, Lastkraftwagen-, See- und Lufttransporten sind Entschädigungsansprüche dadurch zu sichern, dass Beauftragte der Verkehrsunternehmen gemäß ihren maßgeblichen Vorschriften rechtzeitig zur **Schadensfeststellung** hinzugezogen werden, das heißt **äußerlich erkennbare** Beschädigungen oder Verluste müssen **vor der Annahme** (= Entgegennahme) des Gutes durch einen entsprechenden Vermerk der frachtführenden Person auf dem Frachtbrief bescheinigt werden. Bei Bahntransporten ist außerdem von der Bahn eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

Bei **äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden**, die sich also erst beim Auspacken herausstellen, muss die Sendung unverändert liegenbleiben, bis sich eine beauftragte Person des Verkehrsunternehmens, das **unverzüglich schriftlich hierzu aufzufordern ist**, von dem Zustand der Sendung überzeugt hat. Die Fristen für die Benachrichtigung der Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Schadensfeststellung betragen:

- | | |
|--|---|
| • bei der Post | unverzüglich nach Entdeckung |
| • bei der Bahn | innerhalb einer Woche nach Annahme |
| • bei Kraftfahrzeug- und Bahntransporten durch Spediteure oder Fuhrunternehmen | innerhalb einer Woche nach Annahme |
| • bei Seetransporten | 3 Tage nach Beendigung der Auslieferung |
| • bei Lufttransporten | innerhalb einer Woche nach Annahme |

Empfangene Lieferungen müssen daher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der vorstehenden Fristen ausgepackt und überprüft werden.

Für die erforderlichen Eingaben an die Verkehrsunternehmen wird nachstehender Text empfohlen:

„An die Güterabfertigungsstelle in

.....

(bzw. an die Postfiliale, an die Spedition, das Fuhrunternehmen etc.)

Die am von

(Datum)

(Absender)

mit

(Bescheinigung, Frachtbrief, Kolli, Signatur etc.)

eingegangene Sendung ist hier unbeanstandet angenommen worden, da äußerlich erkennbare Schäden nicht vorlagen. Beim Öffnen hat sich jedoch ergeben, dass der Inhalt offenbar während des Transportes beschädigt bzw. in Verlust geraten oder gestohlen wurde. Es wird deshalb um baldige Feststellung des Schadens und Besuch einer beauftragten Person gebeten. Die Sendung befindet sich in dem Zustande der Entdeckung des Schadens in.....

(Adresse)

Zeugen:"

Zum **Schadensnachweis** sind dem Versicherer = Lieferfirma (ggf. Firma Schenker, wenn im Bestellschreiben aufgeführt) unverzüglich folgende Belege einzureichen:

- a) Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, -Ladeschein und dergleichen);
- b) gegebenenfalls Bericht des zuständigen Havarie-Kommissars;
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Schadensfalles befunden hat, nämlich:
 - bei Eisenbahntransporten die Bescheinigung der Deutschen Bahn AG;
 - bei Postsendungen die Bescheinigung der Deutschen Post AG;
 - bei Transporten mit Landfahrzeugen ein Bericht der fahrzeugführenden Person mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen ein Bericht des Luftverkehrsunternehmens;
 - bei Seetransporten die Bescheinigung aus der gemeinsamen Schadensbesichtigung;
 - bei Lagerung ein Bericht des Lagerhalters.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft – Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik –
ZBS – ist gleichzeitig, vorzugsweise über folgende E-Mail-Adresse, zu unterrichten:

ZBS-Abrechnung@dfg.de